

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4343

Elektronische Post

Schleswig, 22.04.2015

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Fürsorgepflicht des Dienstherrn wahrnehmen -
Justizvollzugsbedienstete nicht allein lassen**

Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/2691
Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/2736

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, **BSBD**, bedankt sich für die
Möglichkeit einer Stellungnahme zu den o.g. Drucksachen.

Vorbemerkungen:

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir unsere Stellungnahme nicht so ausführlich
darstellen können, wie wir es gern möchten.
Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Umdrucke öffentlich zugänglich sind und wir somit
keine sicherheitsrelevanten Informationen in unsere Darstellung einfließen lassen können.

Es wird aus unserer Sicht begrüßt, dass der Landtag sich mit diesem Thema
auseinandersetzt. Wenngleich auch leider erst nach einem erneuten Vorfall.

Im Justizvollzug... und darüber muss man sich im Klaren sein...ist nach einem Vorfall auch vor dem nächsten Vorfall. Es befindet sich im Vollzug ein unvorstellbar breites Spektrum an Inhaftierten. Vom Betrüger zum Mörder, vom Brandstifter zum Pädophilen. Teils Minderbemittelt, teils psychisch krank und teils auch hochbegabt. Dazu noch alle denkbaren Nationalitäten und Altersgruppen. Sie sind alle zusammen untergebracht in einer Vollzugsanstalt. In vielen Fällen Menschen die mit der Gesellschaft nicht klar kommen, oder die Gesellschaft nicht mit ihnen.

Die Justizvollzugsbediensteten arbeiten tagtäglich mit diesen Menschen zusammen. Ihr Beruf beginnt dort, wo alle anderen Maßnahmen oder Möglichkeiten in der Regel nicht mehr greifen. Menschen, mit denen die meisten Bürger nichts zu tun haben wollen.

Die Resozialisierung ist maßgeblich in den Vordergrund gerückt. Das ist auch gut so. Das Berufsbild der Vollzugsbediensteten hat sich in den letzten 20 Jahren gleichermaßen verändert. Die Bediensteten befinden sich heute in einem viel engeren Kontakt mit den Inhaftierten. Eigenschutz, Schutz der Allgemeinheit und Resozialisierung im Einklang zu halten, ist für die Bediensteten eine große Herausforderung und sehr schwere Arbeit. Eine Arbeit, die nicht im Ansatz in der Öffentlichkeit (und leider manchmal auch in der Politik) die Anerkennung bekommt, die sie verdient.

Wie groß die Belastung im Vollzug ist, lässt sich am Krankenstand messen. Der Durchschnitt bewegt sich hier um die 9 Prozent. Hier steht selbst die stark belastete Polizei mit rund 7 Prozent in einem besseren Licht. Wenn nun seitens der Politik über Fürsorge gesprochen wird, ist hier einer der Hauptansatzpunkte zu benennen. Das Gefühl einer sinkenden Sicherheit, mangelnde Wertschätzung, Misstrauen und viel Kritik an der Menschenführung sind die ganz großen Themen unter den Bediensteten.

Eine durchgeführte Mitarbeiterumfrage im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagement, kurz BGM, soll Ergebnisse bringen und die Situation verbessern. Unsererseits wird dieses Verfahren jedoch ausgesprochen kritisch betrachtet. Wenn es im Rahmen der Auswertung zu Treffen zwischen Vertretern des MJKE / Abt. 2 und des beauftragten Instituts kommt und Personalräte nicht beteiligt werden, wenn seitens der Abt.2 eine Softversion der Auswertung gewünscht wird, dann ist das Vertrauen in die Maßnahme stark belastet. Kritische Stimmen in der Belegschaft sehen sich gestärkt und der Schaden ist nun noch größer. Wenn im Landtag über Fürsorge gesprochen wird und Justizvollzugsbedienstete nicht allein gelassen werden sollen, dann darf so etwas nicht passieren. Der Staatssekretär, Herr Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser, hat sich zwischenzeitlich persönlich eingeschaltet und vollständige Transparenz zugesagt.

Der BSBD, mit über 20.000 Mitgliedern, Deutschlands größte Fachgewerkschaft der Strafvollzugsbediensteten

Zu den Anträgen:

Der Antrag der CDU Fraktion (Drucksache 18/2691) wird unsererseits unterstützt.

Bereits in den letzten Jahren wurde die Aus- / Fortbildung in den Bereichen Selbstverteidigung und psychologische Schulung verbessert. Gleichwohl ist hier durchaus noch Potential nach oben. Neben den Dienststellen und örtlichen Personalvertretungen sollte bei einer Konzepterstellung aus unserer Sicht auch der Hauptpersonalrat und zwingend die Vollzugsschule eingebunden sein.

Ebenso der weiterführende Antrag, ein Konzept für den Bereich der Nachsorge zu erstellen, findet uneingeschränkt unsere Zustimmung. Für diesen Bereich sind uns bislang noch keine einheitlichen Maßnahmen bekannt und ein ganz besonderer Handlungsbedarf.

Begrüßt wird die Aufforderung, weitere Berufsgruppen zu identifizieren um hier entsprechend tätig zu werden.

Die Aufforderung den Aspekt der Sicherheit zur Grundlage der Ausgestaltung des Gesetzentwurfes eines Justizvollzugsgesetzes zu machen wird von uns befürwortet. Dies steht auch keinesfalls im Widerspruch zur Resozialisierung. Allein die soziale Sicherheit hat stark zunehmende Bedeutung im Vollzug bekommen. Sehr häufig bekommen wir die Rückmeldung der Bediensteten, sie hätten das Gefühl die Sicherheit in den Anstalten komme zu kurz. Insbesondere hier kann die Fürsorgepflicht des Dienstherrn greifen, indem klargestellt wird welchen Stellenwert die Sicherheit der Bediensteten hat.

Den Änderungsantrag (Drucksache 2736) möchten wir etwas umfangreicher kommentieren. Wir haben uns innerhalb des Vorstandes an der Definition gerieben. Der Landtag wolle beschließen: ... der schleswig-holsteinische Landtag begrüßt... Das etwas begrüßt wird ist nicht weitreichend genug. Wir sehen hier keine verpflichtende Auswirkung.

Zu Punkt 1.

Findet unsere Unterstützung

Zu Punkt 2.

Eine Erweiterung der Schulung zur Vorbereitung von Krisensituationen sollte nicht nur der Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern vorbehalten sein, sondern auch den aktiven Bediensteten im größeren Umfang angeboten werden.

Zu Punkt 3.

Eine künftig verpflichtende Teilnahme an waffenloser Selbstverteidigung ist sehr wünschenswert. Mit dem aktuellen Personalbestand kann dies aber nicht gewährleistet werden.

Der BSBD, mit über 20.000 Mitgliedern, Deutschlands größte Fachgewerkschaft der Strafvollzugsbediensteten

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, BSBD

Landesgeschäftsstelle: BSBD Landesverband Schleswig Holstein e.V.

Landesvorsitzender Michael Hinrichsen + Königswiller Weg 26 + 24837 Schleswig

Tel. 04621 98 46 340 + mobil 0162 1005 818 E-Mail: hinrichsen@bsbdsh.de + www.bsbdsh.de

Zu Punkt 4.

Krisenintervention bekommt bislang nicht die Wertschätzung seitens des Dienstherrn, die es verdient.

Die Kriseninterventionsteams benötigen aus unserer Sicht noch weitreichendere Schulungsangebote als bislang vorhanden.

Auch mangelt es an weiterführenden Informationen an die Bediensteten, in welchem Umfang die KIT Teams einsetzbar sind / eingesetzt werden. Es ist nicht ausreichend, wenn Dienstvorgesetzte über die Einsatzmöglichkeiten und das Angebot der KIT Teams informiert sind.

Besonders problematisch sehen wir hier das Thema Verschwiegenheitspflicht / Zeugnisverweigerungsrecht / Aussagepflicht.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die zu betreuenden Mitarbeiter/innen gegenüber Mitgliedern eines Kriseninterventionsteams Sachverhalte offenbaren, die hinsichtlich ihres dienstlichen Verhaltens in der Ausnahmesituation straf- oder disziplinarrechtlich relevant sein können.

Natürlich haben die KIT Teams grundsätzlich eine Schweigepflicht. Diese ist in Nr. 3 der AV d. MJF vom 14.01.2003 ausdrücklich festgehalten. Ebenso ist die Weitergabe von Aufzeichnungen an Dritte lt. Nr.5 untersagt.

Während jedoch verwaltungsexternen Teammitgliedern (Seelsorgern, Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten) das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO zusteht, müssen verwaltungsinterne Teammitglieder das ihnen Anvertraute spätestens in einem Disziplinar- oder Strafverfahren offenbaren.

Gelingende Krisenintervention setzt aber voraus, dass sich die Kolleginnen und Kollegen auf die vertrauliche Behandlung ihrer Offenbarungen verlassen können. Deswegen ist der Dienstherr aus Fürsorgegründen in der Verantwortung, auch und gerade in Krisensituationen etwaige disziplinar- oder strafrechtliche Folgen für die zu betreuenden Beschäftigten zu bedenken.

Zu Punkt 5.

Der Schwerpunkt des Gesetzes ist auf die Resozialisierung auszurichten. Diese Auffassung teilen wir. Dennoch sollte die Grundlage des Gesetzes die Sicherheit der Bediensteten und der Allgemeinheit sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Hinrichsen
Landesvorsitzender